



Der Landesbeauftragte für den Datenschutz M-V · Schloss Schwerin · 19053 Schwerin

An alle hauptamtlichen Bürgermeister  
und Amtsvorsteher des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern

KARSTEN NEUMANN

Schloss Schwerin  
19053 Schwerin

Telefon 0385/59494-36  
Telefax 0385/59494-58  
datenschutz@mvnet.de  
www.datenschutz-mv.de  
www.informationsfreiheit-mv.de

Aktenzeichen 1.8.8.002/087/000

17. Februar 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit der Landtagswahl 2006 haben sich eine Reihe von Betroffenen an mich gewandt und sich darüber beschwert, dass ihre Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen, insbesondere der NPD, zum Zwecke der Wahlwerbung nach § 35 Abs. 1 Landesmeldegesetz (LMG) weitergegeben wurden. Ich musste wiederholt feststellen, dass trotz der regelmäßigen öffentlichen Bekanntmachung und den Hinweisen bei der Anmeldung vielen Wahlberechtigten ihr Widerspruchsrecht nach § 35 Abs. 1 Satz 3 LMG unbekannt ist.

Eine von mir im Jahr 2006, im Nachgang zur in dem Jahr stattgefundenen Landtagswahl, durchgeführte Befragung aller Meldeämter hat ergeben, dass die NPD 62 mal, die SPD 4 mal, Die Linke 3 mal und CDU, FDP und B 90/Grüne jeweils einmal von der Möglichkeit der Melderegisterauskunft nach § 35 Abs. 1 LMG Gebrauch gemacht haben, wodurch der NPD insgesamt 62.598 Datensätze, in der Regel elektronisch, übermittelt wurden.

Aufgrund der in diesem Jahr anstehenden Kommunalwahl möchte ich deshalb auf Folgendes hinweisen:

#### 1. Die Meldebehörde ist nicht zur Auskunft verpflichtet

§ 35 Abs. 1 LMG räumt den dort genannten Datenempfänger keinen Rechtsanspruch auf Auskunft ein. Vielmehr handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der einzelnen Meldebehörde. Dabei ist das Gebot der Gleichbehandlung zu beachten.

Das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern hat hierzu mit Schreiben vom 28. August 2006 entsprechende Hinweise herausgegeben. Danach muss die Meldebehörde ihr Ermessen nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen





Grundsätzen pflichtgemäß ausüben, sie darf insbesondere die Grenzen ihres Ermessens nicht überschreiten und muss vom Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch machen.

Das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat in diesem Zusammenhang eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Schwerin bestätigt, mit der das Gericht die Entscheidung einer Meldebehörde, keine Auskunft zu erteilen, für zulässig erachtet hat – Beschluss vom 27. August 1998, 1 M 102/98. Die betreffende Meldebehörde war aufgrund bereits vorliegender zahlreicher Widersprüche davon ausgegangen, dass eine Vielzahl von Betroffenen sich gegen eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an politische Parteien und Wählergruppen wenden würde. Mit der Entscheidung der Meldebehörde würden demnach auch Wahlberechtigte geschützt, die mangels Kenntnis der Rechtslage keinen Widerspruch haben eintragen lassen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, im Interesse des Schutzes des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, insbesondere der Erstwählerinnen und Erstwähler, die Möglichkeit der generellen Verweigerung einer Auskunft verantwortungsvoll zu prüfen.

## 2. Widerspruchsrecht der Betroffenen bekannt machen

Nach § 35 Abs. 1 LMG darf die Meldebehörde an die o. g. Gruppen Vor- und Familiennamen, Doktorgrade sowie Anschriften von nach dem Lebensalter ausgewählten Wahlberechtigten zum Zwecke Wahlwerbung übermitteln, sofern die Betroffenen nicht widersprochen haben.

Hinsichtlich des Widerspruchsrechts möchte ich darauf hinweisen, dass die Wahlberechtigten hierauf bei der Anmeldung und spätestens 8 Monate vor Wahlen durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen sind (§ 35 Abs. 1 Satz 4 LMG).

Hiermit bitte ich um Übersendung einer Kopie der entsprechenden Bekanntmachung.

Nach § 7 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz können diejenigen ihr Wahlrecht ausüben, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 68 Verwaltungsgerichtsordnung können die nach bürgerlichem Recht in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten, soweit sie durch Vorschriften des bürgerlichen oder öffentlichen Rechts für



den Gegenstand des Verfahrens als geschäftsfähig anerkannt sind, auch selbständig Widerspruch gegen diese Melderegisterauskünfte einlegen.

Aufgrund unserer Erfahrungen mit Petitionen nach vergangenen Wahlkämpfen bitte ich Sie dafür Sorge zu tragen, dass alle Wahlberechtigten, insbesondere die Erstwählerinnen und Erstwähler, von ihrem Widerspruchsrecht in einer Weise informiert werden, dass dieses auch rechtzeitig ausgeübt werden kann.

### 3. Zweckbindung gewährleisten

Weiterhin dürfen die erteilten Auskünfte nach § 35 Abs. 1 Satz 5 und 6 LMG nur für Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden und sind spätestens innerhalb einer Woche nach der Wahl durch den Datenempfänger zu löschen.

Um feststellen zu können, wie mit den Melderegisterauskünften verfahren wird, bitte ich Sie unter Hinweis auf § 31 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V) mir jede von Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit der Kommunalwahl angeforderte Melderegisterauskunft umgehend unter Hinzufügung der Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten vor Missbrauch mitzuteilen.

Da eine nachgehende Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwendung und Löschung elektronisch übermittelter Daten nicht gewährleistet werden kann, bitte ich auf diesen Übertragungsweg generell zu verzichten. Als Alternative – wenn man schon nicht ganz verzichten will – ist aus datenschutzrechtlicher Sicht das sogenannte Adressmittlungsverfahren das vorzugswürdige angemessene Verfahren i. S. d. § 21 Abs. 1 DSG M-V.

MIT FREUNDLICHEN GRÜSSEN

